

Zollrecht aktuell

Jüngste Entscheidungen des EuGHs über Beihilfen, die in den Zollwert einzubeziehen sind

September 2020 (2)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unseres Newsletters *Zollrecht aktuell* zu übersenden.

Im Folgenden informieren wir Sie über die EuGH-Urteile C-509/19 und C-76/19, mit denen der EuGH klargestellt hat, dass sowohl eine in der EU entwickelte Software, als auch Lizenzgebühren als Beihilfen in den Zollwert miteinbezogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner / Head of Customs & International Trade

Inhalt

Jüngste Entscheidungen des EuGHs über Beihilfen, die in den Zollwert einzubeziehen sind	2
In Kürze	2
Hintergrund	2
Service	3
Hinweis	3
Über uns	3
Ihre Ansprechpartner	3
Redaktion	3
Bestellung und Abbestellung	3

Jüngste Entscheidungen des EuGHs über Beihilfen, die in den Zollwert einzubeziehen sind

In Kürze

Am 10. September 2020 fällte der EuGH ein Urteil in der Rechtssache "BMW Bayerische Motorenwerke AG" (C-76/19) über die Hinzurechnung des wirtschaftlichen Wertes einer Software, die in der EU entwickelt wurde. Am 10. Juli 2020 fällte der EuGH ein Urteil in der Rechtssache „Curtis Balkan“ (C-509/19) und entschied, dass Lizenzgebühren unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls in den Zollwert einzubeziehen sind.

Hintergrund

Die Bayerische Motorenwerke AG (nachfolgend BMW) stellt Fahrzeuge her, die Steuergeräte enthalten, welche im Drittland kostenlos mit einer von BMW in der EU entwickelten Software ausgestattet werden. BMW führt die Steuergeräte in die EU ein und lässt sie zum freien Verkehr abfertigen.

Das in Bulgarien ansässige Unternehmen Curtis Balkan bekam von ihrer Muttergesellschaft Curtis US Bausätze für die Herstellung von Tankanzeigen und Bausätze für die Herstellung von Hochfrequenzgeschwindigkeitsreglern auf der Grundlage ihrer eigenen patentierten Technologie. Als Gegenleistung hierfür bekam Curtis US einen Teil des Verkaufspreises als Lizenzgebühr.

Fraglich war in diesen Fällen, ob sowohl die Softwaregebühren als auch die Lizenzgebühren in den Zollwert einbezogen werden müssen. Der EuGH stellte fest, dass der Zollwert den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert eines eingeführten Erzeugnisses und folglich alle Elemente dieses Erzeugnisses, die einen wirtschaftlichen Wert haben, widerspiegeln muss, woraus folgend sowohl der Wert der Software als auch die Lizenzgebühren unter bestimmten Voraussetzungen in den Zollwert einbezogen werden müssen.

Diesbezüglich haben wir mit pwc Niederlande, pwc Belgien und pwc Schweiz einen gemeinsamen, englischsprachigen Newsletter herausgebracht, der weitere diesbezügliche Informationen enthält. Diesen finden Sie [hier](#).

Service

Hinweis

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de